

Theilzahlungen schließen dies offenbar nicht aus, da ja dadurch die Beklagte ihre Verpflichtung keineswegs vollständig erfüllte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen; dagegen wird, in theilweiser Gutheißung der Weiterziehung des Klägers und in Abänderung des Dispositiv 1 des angefochtenen Urtheils erkannt, es sei die Beklagte schuldig, dem Kläger eine Entschädigung von 11,370 Fr. sammt Zins zu 5 % vom Tage der Weisung an zu bezahlen. Im Uebrigen hat es bei dem angefochtenen Urtheile des Bezirksgerichtes Zürich sein Bewenden.

II. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

87. Urtheil vom 15. Oktober 1886 in Sachen
Ballmer gegen Stöcklin.

A. Durch Urtheil vom 10./24. Juni 1886 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Die Litisdennunziatin trägt die ordentlichen und außerordentlichen Kosten der II. Instanz mit einer appellationsgerichtlichen Urtheilsgebühr von 100 Fr. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes des Kantons Baselstadt vom 7. Mai 1886 ging dahin: Beklagte sind zur Zahlung einer Entschädigung von 4028 Fr. an den Kläger und zum Erfasse der ordinären und extraordinären Kosten des Prozesses verurtheilt. Die Streitberufene ist verurtheilt, den Beklagten alles zu ersetzen, was sie in Folge dieses Urtheils an den Kläger leisten müssen, mit Inbegriff der ordinären und extraordinären Kosten der Beklagten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen sowohl der Kläger als die Beklagten und die streitberufene und regreßbeklagte Versicherungsgesellschaft La France industrielle die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Kläger: Die ihm zugesprochene Entschädigung sei im Sinne der vollständigen Gutheißung des Klagebegehrens zu erhöhen und es seien demnach die Beklagten zu verurtheilen, ihm die Spital- und Heilungskosten im Betrage von 28 Fr., sowie den Taglohn von der Zeit der Verwundung (26. September 1885) bis zur vollständigen Heilung (25. März 1886) zu 1 Fr. 50 Cts. per Tag zu ersetzen; ferner eine Aversalentschädigung für verminderte Erwerbsfähigkeit im Betrage von 8000 Fr. zu bezahlen, alles unter Zins- und Kostenfolge für die beklagte Partei.

Dagegen beantragt der Anwalt der Beklagten in erster Linie: Es sei der Kläger mit seiner Klage abzuweisen, eventuell es sei dessen Anspruch angemessen zu reduzieren, unter Kostenfolge.

Der Vertreter der Streitberufenen unterstützt diese Anträge der Beklagten und stellt des weitern folgende selbständige Anträge: Es sei die regreßbeklagte Versicherungsgesellschaft La France industrielle von jeder Ersatzpflicht zu entbinden, unter Kostenfolge. Eventuell: Es sei wenigstens die regreßbeklagte Versicherungsgesellschaft von der Haftung aus dem Nachtrage zur Kollektivpolice 9324 zu entbinden und ihre Haftung auf diejenige aus der Kollektivpolice selbst zu beschränken und somit den Beklagten Stöcklin & Comp. in Anwendung von Art. 2 c III. Kategorie dieser Police der zweihundertfache Taglohn Ballmers mit 600 Fr. zu ersetzen, unter Kostenfolge.

Gegenüber diesen Begehren der Streitberufenen beantragt der Anwalt der Beklagten, es sei auf die Weiterziehung der Streitberufenen wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht einzutreten, eventuell dieselbe sei abzuweisen und die Streitberufene zu verurtheilen, den Litisdennunzianten alles dasjenige zu ersetzen, was diese der Klagepartei als Entschädigung und Folgen zu vergüten haben, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der noch nicht ganz 17 Jahre alte S. Ballmer, welcher in

der Papierfabrik der Beklagten arbeitete, gerieth am 25. September 1885 früh 7 Uhr, während er bei langsamem Gange der Papierschnidemaschine das sich stauende Papier hervorziehen wollte, in Folge Umklippens des Schemels, auf dem er stand, unter den Pressbalken, worauf ihm von der Messerwalze vier Finger der rechten Hand abgeschnitten wurden. Samuel Stöcklin, Theilhaber der Firma Stöcklin & Comp., und Chr. Beck, unter dessen Leitung Ballmer arbeitete, wurden am 20. Oktober 1885 wegen dieses Unfalles durch strafgerichtliches Urtheil der fahrlässigen Körperverletzung schuldig erklärt und jeder zu 20 Fr. Buße verurtheilt. Das Strafgericht erblickte in dem Anbringen des unzweckmäßigen Schemels ein Verschulden des Fabrikanten und in der nicht gehörigen Durchführung der Vorschrift, daß beim Hervorziehen des sich stauenden Papiers die Maschine gänzlich stille gestellt werden müsse, ein Verschulden des Beck. Auf dieses Urtheil stützt der Kläger seine Entschädigungsforderung; er führt aus: Dasselbe stelle in verbindlicher Weise fest, daß der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Fabrikanten herbeigeführt worden sei und es habe somit der Kläger nach Art. 6 Ulinea 3 des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes Anspruch auf volle Entschädigung. Die Beklagten dagegen führen aus: Das strafgerichtliche Urtheil sei für den Zivilrichter nicht verbindlich; dieser habe selbständig zu prüfen, ob der Thatbestand einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung vorliege. Dies sei nicht der Fall, im Gegentheil habe der Verletzte schuldhaft gehandelt, da er entgegen der Fabrikordnung und den ihm ertheilten Weisungen die Maschine beim Stauen des Papiers nicht habe anhalten lassen. Eventuell wäre jedenfalls die geforderte Entschädigung erheblich zu reduzieren, — dieselbe könnte im äußersten Falle auf 2800 Fr. angesetzt werden, unter Wegfall der Heilungskosten, welche dem Kläger von der allgemeinen Krankenpflege ersetzt worden seien. Gleichzeitig mit der Klagebeantwortung verkündeten die Beklagten der Versicherungsgesellschaft La France industrielle in Paris den Streit, gestützt auf einen Nachtrag, datirt den 13. Oktober 1884 zu einem am gleichen Tage mit dieser Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrage.

Durch den Nachtragsvertrag versichert La France industrielle die Beklagten bis zum Betrage von 7000 Fr. per Opfer gegen die civilrechtlichen Folgen von Unglücksfällen in ihrer Fabrik. Die Beklagten beantragten, die Versicherungsgesellschaft sei zum Erfage aller derjenigen Beträge zu verurtheilen, welche der Streitverkündenden Firma durch Urtheil in Sachen Ballmer gegen Stöcklin bis auf 7000 Fr. unter irgendwelchem Titel auferlegt werden könnten. Die Streitberufene schloß sich der Klage gegenüber dem Antrage der Beklagten an, trug dagegen auf Abweisung der Regreßklage der letztern an, indem sie geltend machte: Nach Art. 4 des Nachtragsvertrages sei der Versicherte verpflichtet, alle gerichtlichen Akten, welche ihm zugestellt werden, innert 24 Stunden an den Gesellschaftssitz zu senden. Dies sei ein Formalakt, welchen die Beklagten versäumt haben, da der Gesellschaft keine Mittheilung von dem Schweben eines Strafprozesses gemacht worden sei. Dadurch sei die Regreßpflicht der Streitberufenen aufgehoben. Ferner leiste die Gesellschaft nach Art. 3 des Kollektivversicherungsvertrages keine Entschädigung bei Unfällen, „herrührend von“ „Zuwiderhandlungen gegen die für die Sicherheit der Personen „bestehenden Gesetze und Polizeivorschriften.“ Im vorliegenden Falle aber sei durch strafgerichtliches Urtheil konstatiert, daß der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Beklagten herbeigeführt worden sei. Thatsächlich stellt die Vorinstanz fest, daß der Agent der Litisdenunziatin in fortwährendem persönlichem Verkehr mit der versicherten Firma stand und daher auch von dem schwebenden Strafprozesse nothwendigerweise habe Kenntniß haben müssen. Ferner sei durch den geführten Zeugenbeweis erwiesen, daß der Agent der Litisdenunziatin schon am Tage der Urtheilssfällung und dann wieder am folgenden Tage von dem ergangenen Strafurtheile volle und genaue Kenntniß erhalten habe.

2. Durch das Urtheil des Strafgerichtes vom 20. Oktober 1885 ist ausgesprochen, daß der Chef der beklagten Firma S. Stöcklin sich einer, nach baslerischem Rechte strafbaren, fahrlässigen Körperverletzung zum Nachtheile des Klägers schuldig gemacht habe. An dieses Urtheil ist der Zivilrichter insoweit

gebunden, als dasselbe sich auf die strafrechtliche Qualifikation des Thuns des Beklagten bezieht. Das Bundesgericht speziell ist um so weniger zu Prüfung der Frage befugt, ob der kantonale Strafrichter mit Recht den Thatbestand einer strafrechtlich verfolgbaren fahrlässigen Körperverletzung angenommen habe, als diese Frage nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Rechte zu beurtheilen ist. Dagegen wird durch das Strafurtheil der Civilrichter nicht gehindert, Einreden der Beklagten gegen ihre civilrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber dem Kläger, insbesondere die von den Beklagten aufgeworfene Einrede des eigenen beziehungsweise konkurrierenden Verschuldens des Verletzten frei zu prüfen und zu entscheiden. Denn Straf- und Civilanspruch sind ja, wenn auch ihre thatsächlichen Voraussetzungen theilweise identisch sind, doch nach ihrem Inhalte und ihrem Subjekte völlig verschieden. Die Einrede des eigenen Verschuldens beziehungsweise Mitverschuldens des Klägers ist nun aber unbegründet. Es ist festgestellt, daß in der Fabrik der Beklagten die Manipulation, bei welcher der Kläger verletzt wurde, das Hervorziehen des sich stauenden Papiers bei langsamem Gange der Maschine, thatsächlich durchaus üblich und geduldet war; dem jugendlichen Verletzten kann es also gewiß nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn er in dieser Weise manipulierte. Uebrigens wurde ja auch nach dem vorinstanzlichen Thatbestande der Unfall nur dadurch ermöglicht, daß der Schemel, auf welchen der Verletzte hatte treten müssen, umkippte. Die unzweckmäßige, den Arbeiter bei einer immerhin nicht unbedenklichen Verrichtung gefährdende, Einrichtung dieses Schemels ist gewiß nicht dem Verletzten, wohl aber dem beklagten Fabrikherrn zum Verschulden anzurechnen.

3. Nach Art. 6 Absatz 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes ist der Richter an das in Absatz 2 ibidem für Fabrikhaftpflichtfälle festgesetzte Entschädigungsmaximum dann nicht gebunden, wenn der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Betriebsunternehmers herbeigeführt wurde. Der Wegfall des Entschädigungsmaximums ist also davon abhängig gemacht, daß gegen den Fabrikanten ein Strafanspruch bestehe. So unzweckmäßig diese Bestimmung, insbesondere mit Rücksicht auf die

verschiedenheit der kantonalen Strafrechte, welche nothwendigerweise eine Ungleichheit in den Wirkungen des eidgenössischen Gesetzes von Kanton zu Kanton zur Folge haben muß, unzweifelhaft ist, so ist dieselbe doch insofern völlig unzweideutig und muß daher einfach hingenommen und vom Richter ihrem Wortlaut und Sinn nach angewendet werden. Dabei ist dann der Civilrichter, nach dem oben Bemerkten, an den Entscheid des baslerischen Strafrichters, der die Existenz eines Strafanspruchs feststellt, gebunden. Demnach ist im vorliegenden Falle die dem Verletzten zu gewährende Entschädigung ohne Rücksicht auf das Entschädigungsmaximum des Art. 6 Absatz 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zu bemessen. Dies wird denn auch von den Vorinstanzen anerkannt. Dagegen sind bei der vorinstanzlichen Feststellung der dem Kläger gebührenden Entschädigung auf bloß 4000 Fr., beziehungsweise mit Einrechnung der Heilungskosten auf 4028 Fr., die nach dem Gesetze in Berücksichtigung fallenden Schadensmomente nicht ausreichend gewürdigt worden. Die Vorinstanzen gehen ganz richtig davon aus, daß nicht einfach der noch geringe Verdienst des Verletzten vor dem Unfalle (1 Fr. 50 Cts. per Tag) zur Grundlage genommen werden dürfe, sondern daß zu berücksichtigen sei, daß der Kläger ohne den Unfall wohl in kurzer Zeit den gewöhnlichen Taglohn eines erwachsenen Fabrikarbeiters seiner Branche (circa 3 Fr.) verdient hätte; sie nehmen ferner in zutreffender Weise an, daß, trotzdem die Wunde geheilt sei, die Erwerbsfähigkeit des Verletzten durch den Verlust von vier Fingern der rechten Hand dauernd in erheblicher Weise geschmälert werde. Wenn sie trotzdem für Schmälerung der Erwerbsfähigkeit (inbegriffen die Entschädigung für die vorübergehende gänzliche Erwerbsunfähigkeit) nur eine Entschädigung von 4000 Fr. auswerfen, so ist dabei offenbar nicht hinlänglich gewürdigt worden, daß nach dem Gesetze dem Verletzten der durch den Unfall verursachte Einkommensausfall für seine ganze muthmaßliche Lebensdauer zu vergüten ist. Berücksichtigt man dieses Moment und zieht man das jugendliche Alter des Verletzten in Betracht, so erscheint eine Erhöhung der Entschädigung für dauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit und vorübergehende gänzliche Erwerbsun-

fähigkeit auf 6000 Fr. als angemessen. Diese Summe entspricht nach den Grundsätzen der Rentenanstalten, bei dem Alter des Verlegten, einer lebenslänglichen Rente von circa 300 Fr., auf welchen Betrag ungefähr der dem Kläger verursachte jährliche Einkommensausfall wird gewürdigt werden dürfen. Allerdings wird der Kläger durch Zubilligung einer Kapitalsumme in mehrfacher Beziehung vortheilhafter gestellt, als er früher gestellt war. Allein dieser Umstand ist dadurch gewürdigt, daß in der Entschädigungssumme auch die Schadloshaltung für die zeitweilige gänzliche Arbeitsunfähigkeit inbegriffen ist. Zu dieser Entschädigung treten noch hinzu die Heilungskosten mit 28 Fr., welche die Beklagten im heutigen Vortrage und zwar offenbar mit Recht eventuell anerkannt haben.

4. Was die Regreßklage der Beklagten gegen die Streitberufene anbelangt, so ist das Bundesgericht zu deren Beurteilung unzweifelhaft kompetent. Die Beklagten haben dies aus dem Grunde bestritten, weil der Versicherungsvertrag nicht durch ein eidgenössisches Gesetz normirt sei. Allein diese Einwendung ist unbegründet. Art. 896 D.-R. behält nur allfällig bestehende besondere Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Versicherungsverträge bis zum Erlasse eines eidgenössischen Spezialgesetzes vor. Soweit also nicht kantonale Spezialbestimmungen über den Versicherungsvertrag zur Anwendung kommen, ist derselbe nach den allgemeinen Normen des eidgenössischen Obligationenrechts zu beurtheilen. (Entscheidungen, Amtliche Sammlung XII, S. 83 Erw. 2.) Im vorliegenden Falle aber ist von einer Anwendung besonderer kantonaler Gesetzesbestimmungen über den Versicherungsvertrag überall keine Rede. Die vorinstanzliche Entscheidung beruht nun aber auf einer Auslegung der Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrages, also auf einer Feststellung des Parteiwillens beim Vertragsabschlusse, welcher ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde liegt und welche daher für das Bundesgericht maßgebend ist. In Bezug auf die erste Einwendung der Streitberufenen, die Beklagten haben ihre Regreßansprüche dadurch verwirkt, daß sie nicht gemäß Art. 4 des Nachtragsvertrages die Akten (Ladungen u. s. w.) des Strafprozesses an den Gesell-

schaftsfig gesandt haben, so ist zu bemerken, daß der Vertrag nicht ausspricht, daß an jede Unterlassung in dieser Richtung schlechthin die Verwirrung des Anspruchs auf die Versicherungssumme geknüpft sei. Wenn bei dieser Sachlage die Vorinstanz angenommen hat, diese Folge trete nach dem Willen der Parteien jedenfalls nur dann ein, wenn die Mittheilung solcher Akten unterbleibe, an deren Kenntniß die Versicherungsgesellschaft ein rechtliches Interesse habe, so verflößt diese Auffassung gewiß gegen keinen Rechtsgrundsatz. Ebenso wenig liegt ein Rechtsirrtum in der Annahme, daß die Zusendung der Vorladungen im Strafprozesse für die Litisdenuziantin kein Interesse gehabt hätte, da sie in diesen Prozeß doch in keiner Weise hätte eingreifen können, oder in der weitern Feststellung, daß die Streitberufene von dem Strafurtheile durch sofortige Mittheilung des Inhaltes desselben an ihren Agenten in genügender Weise benachrichtigt worden sei. Die zweite Einwendung der Litisdenuziantin, daß sie gemäß Art. 3 des Kollektivversicherungsvertrages vom 13. Oktober 1884 deshalb nicht hafte, weil der Unfall von den Beklagten durch eine Zuwiderhandlung gegen die für die Sicherheit der Personen bestehenden Gesetze und Polizeivorschriften herbeigeführt worden sei, wird von der Vorinstanz deshalb verworfen, weil die citirte Vertragsbestimmung auf die Versicherung des Arbeitgebers gegen civilrechtliche Beurtheilungen überhaupt keine Anwendung finde, da diese spezielle Ersagpflicht durch den Nachtragsvertrag zum Kollektivversicherungsvertrag selbständig und in besonderer Weise geregelt worden sei; dieser Nachtragsvertrag solle dann Maß greifen, wenn dem Arbeitgeber durch das Gericht eine höhere Entschädigung auferlegt werde, als er nach den Bestimmungen der Kollektivpolice zu beanspruchen hätte und es müsse vernünftigerweise angenommen werden, daß er gerade auch Fälle wie den vorliegenden im Auge habe, wo dem Arbeitgeber oder seinen Angestellten eine leichte Verschuldung zur Last falle. Auch diese Ausführung beruht auf einer aus dem gegenseitigen Verhältnisse des Nachtragsvertrages zum Kollektivversicherungsvertrage gezogenen tatsächlichen Schlußfolgerung auf den Willen der Parteien und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es kann

insbesondere nicht etwa gesagt werden, daß ein Versicherungsvertrag des vom Vorderrichter angenommenen Inhalts, wodurch der Versicherungsnehmer auch gegen die Folgen eigener leichter Fahrlässigkeit versichert wird, rechtlich unzulässig wäre; vielmehr sind derartige Versicherungsverträge zweifellos gültig. (Vergl. u. a. die in Bonneville de Marsangy, Jurisprudence générale des assurances terrestres, V. partie s. v. Faute angeführten Entscheidungen.)

Demnach hat das Bundesgericht in theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 10./24. Juni 1886 erkannt:

1. Die Beklagten sind zu Zahlung einer Entschädigung von 6028 Fr. (sechstaufend acht und zwanzig Franken) an den Kläger verpflichtet.
2. Die Streitberufene ist verurtheilt, den Beklagten diese Summe zu ersetzen.

88. Urtheil vom 30. Oktober 1886 in Sachen Merz gegen Schmid, Henggeler & Cie.

A. Durch Urtheil vom 12. Juli 1886 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es sei unter Abweisung der beiden Appellationsbeschwerden das kantonsgerichtliche Urtheil vom 22. April 1886 bestätigt.

2. Haben die Parteien ihre Kosten an sich zu tragen.

Das kantonsgerichtliche Urtheil ging dahin:

1. Beklagtschaft sei, in Abweisung des klägerischen Begehrens, pflichtig erklärt, an den Kläger eine Entschädigungssumme von 1879 Fr. 20 Cts., jedoch ohne Abzug der bereits an denselben verabfolgten 190 Fr. 40 Cts. zu bezahlen.

2. Habe Kläger an Beklagte für Prozeßkosten 26 Fr. zu vergüten, ihre Kosten dagegen an sich zu tragen.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Aus der schriftlichen Refurserklärung des klägerischen Anwaltes ergibt sich, daß derselbe vor Bundesgericht den vor den kantonalen Instanzen gestellten Antrag aufrecht erhält, es seien Beklagte zu verurtheilen, dem Kläger K. Merz eine Entschädigung von 4500 Fr., sowie die Kosten für ärztliche Behandlung und Verpflegung im Spital in Zug anzuerkennen und zu bezahlen. Die beklagte Partei hat sich gegen das obergerichtliche Urtheil nicht beschwert.

Beide Parteien haben auf den heutigen Vorstand vor Bundesgericht verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der im Jahre 1868 geborene Robert Merz war in der Fabrik der Beklagten als Arbeiter beschäftigt, und zwar verdiente er in der Zeit vom 3. Februar 1884 bis 2. Februar 1885 einen Lohn von zusammen 313 Fr. 20 Cts. Am 2. Februar 1885 wurde derselbe, während er damit beschäftigt war, einen Riemen an einer Kardiermaschine aufzumachen, am rechten Arm erfaßt und um die Welle herumgewunden, wodurch er schwere Verletzungen am rechten Arme erlitt, an deren Folgen er bis zum 29. Juli 1885 im Spital in Zug behandelt werden mußte. An diesem Tage wurde er als geheilt entlassen; es ist aber nach dem gerichtsarztlichen Gutachten der rechte Arm für jede Arbeit dauernd unbrauchbar geblieben; derselbe werde nicht mehr leisten als eine künstliche Prothese, und abgesehen von der körperlichen Deformation sei die Verstümmelung gerade so aufzufassen, wie wenn das Glied ganz verloren gegangen wäre. Die Beklagte hat die Arzt- und Spitalkosten mit 262 Fr. 95 Cts. bezahlt; sie hat ferner dem Kläger auf Abschlag der Unfallentschädigung die Lohnbeträge bis zum 14. September 1885 mit 190 Fr. 40 Cts. bezahlt, und anerböt (außer der Uebernahme der Arzt- und Spitalkosten) eine Gesamtentschädigung von 1500 Fr., von welcher die bereits ausbezahlten 190 Fr. 40 Cts. in Abzug zu bringen seien.

2. Da die beklagte Partei nicht recurirt hat, so kann es sich nur fragen, ob nicht im Sinne der Anträge des Klägers eine Erhöhung der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung stattzu-